

## **Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft (die „**Gesellschaft**“) erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben zuletzt am 8. Dezember 2022 eine Entsprechenserklärung abgegeben. Seit diesem Zeitpunkt hat die Gesellschaft sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK 2022**“) mit folgender Ausnahme entsprochen:

Nach Empfehlung G.11 DCGK 2020 soll eine variable Vergütung des Vorstands vom Aufsichtsrat in begründeten Fällen einbehalten oder zurückgefordert werden können. Im Geschäftsjahr 2023 wich die Gesellschaft von dieser Empfehlung ab und wird auch im Jahr 2024 hiervon teilweise abweichen. Jedoch beabsichtigt der Aufsichtsrat, ab dem Geschäftsjahr 2024 marktübliche Clawback- und Malus-Regelungen in die Vorstandsverträge aufzunehmen. Die erforderlichen Änderungen des Vorstandsvergütungssystems werden der Hauptversammlung am 30. April 2024 zur Zustimmung vorgelegt und im Rahmen von Vertragsverlängerungen bzw. Neuverträgen sukzessive vertraglich implementiert.

Hiervon unabhängig ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass auch die mehrjährige variable Vergütung (Long Term Incentive) und die Aktienhalteverpflichtung (Share Ownership Guideline) die Vorstandsmitglieder zu sorgfältigem, langfristigen und nachhaltigem Handeln im Unternehmensinteresse anhalten. Auch bleibt dem Aufsichtsrat bei schuldhaft pflichtwidrigem Verhalten eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 93 AktG unbenommen.

München, 15. Dezember 2023

### **Knorr-Bremse Aktiengesellschaft**

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat